

JungforscherInnenfonds der Steiermärkischen Sparkasse an der Karl-Franzens-Universität Graz 2016/2019

Präambel

Die Forschung ist neben der Lehre die wesentliche Aufgabe der Universität. Die dafür notwendigen Mittel sind gerade für junge Forscherinnen und Forscher nicht in ausreichendem Maß vorhanden. Die Steiermärkische Sparkasse hat daher einen großzügig dotierten JungforscherInnenfonds eingerichtet, um junge Forscherinnen und Forscher an der Universität zu unterstützen.

Vergaberichtlinien

1. Zweck des Fonds ist die gezielte Förderung junger Forscherinnen und Forscher, um einerseits hervorragenden jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Spitzenforschung zu ermöglichen und um andererseits den Forschungseinrichtungen der Universität die Mitarbeit hochqualifizierter junger Forscherinnen und Forscher zu ermöglichen.
2. Gefördert werden junge Forscherinnen und Forscher, die in Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung der Universität Graz ein wissenschaftliches Projekt planen (zB Dissertation oder Forschungsarbeit als Post Doc). Während der Förderung darf das Einkommen aus einem Anstellungsverhältnis die Geringfügigkeitsgrenze oder die Abgeltung für eine Lehtätigkeit von 4 SSt nicht übersteigen. Darüber hinaus muss der Arbeitsbereich zum Forschungsbereich des Projekts gehören und die Arbeitszeit darf die Erreichung der vereinbarten Ziele nicht behindern. Zu beachten ist aber, dass das Stipendium, ebenso wie das Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis, der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegt.
3. Die Förderung erfolgt durch Stipendien, die jeweils für höchstens drei Jahre vergeben werden. Die Höhe des Stipendiums beträgt 24.000 Euro für drei Jahre.
4. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen über ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium verfügen.
5. Altersgrenze (Stichtag = Ende der Vorschlagsfrist, d.h. 13. März 2016): 30 Jahre (in begründeten Ausnahmefällen auch älter, Frauen werden Kindererziehungszeiten angerechnet)
6. Vergabekriterien: Es sollen vor allem Forschungsvorhaben mit interdisziplinärer Ausrichtung auf dem Gebiet des Bankwesens und der Regionalentwicklung sowie solche Vorhaben mit Bezug auf Südosteuropa gefördert werden.

Die eingereichten Anträge werden nach folgenden Kriterien bewertet.

- Wissenschaftliche Qualität
- Vernetzung mit bestehenden Stärkefeldern/Forschungsschwerpunkten der Universität Graz
- Interdisziplinarität
- Originalität der Projektidee
- Gesellschaftlicher/Wirtschaftlicher Nutzen

7. Vergabemodus:

7.1. Die für die Forschung zuständigen Dekane erstellen aus den eingereichten Unterlagen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachbereich eine Vorschlagsliste (Kriterienenerfüllung und Förderwürdigkeit) und benennen je einen externen Gutachter zur Evaluation der drei erstgereihten Projekte.

7.2. Der Förderbeirat, dem ein Mitglied des Universitätsrats, ein/e Vertreter/in der Steiermärkischen Sparkasse und der Vizerektor für Forschung angehören, entscheidet über die Vergabe der Fördermittel.

7.3. **Letzter Einreichtermin:** 13. März 2016

Die Vergabe erfolgt voraussichtlich im Juli 2016.

Bei Zuerkennung eines Stipendiums, muss dieses innerhalb von 6 Monaten angetreten werden.

Unterlagen für den Antrag: Lebenslauf, einseitiger Abstract, ausführliche Beschreibung des Projekts (max. 5-10 Seiten), Stellungnahme einer Fachvertreterin/eines Fachvertreters, Beschreibung des „long term value“ für die jeweilige Forschungseinrichtung. Die Unterlagen **müssen elektronisch** eingereicht werden, und sollen in folgender Form abgespeichert sein: Familienname_CV, Familienname_Projektantrag, Familienname_Projektbeschreibung, Familienname_Stellungnahme).

Information: Büro des Universitätsrats der Universität Graz,
Dr. Andrea Hofmann-Wellenhof
Tel. (0316) 380 1035
E-Mail: andrea.hofmann-wellenhof@uni-graz.at

8. Die Fördermittel werden im Auftrag des für Forschung zuständigen Vizerektors der Universität Graz verwaltet.

9. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet nach 18 Monaten an einem Forschungskolloquium teilzunehmen. Ferner ist ein Einkommensnachweis beizubringen. Im Falle eines richtlinienwidrigen Bezugs des Stipendiums (z.B. Nicht-Beibringung der Nachweise oder Überschreitung der Einkommensgrenze) ist das Stipendium zurückzuzahlen.

10. Auf die Zuerkennung eines Forschungsstipendiums, auf eine Zuerkennung in einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zeitraum besteht kein Rechtsanspruch.